

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 14 (1987)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

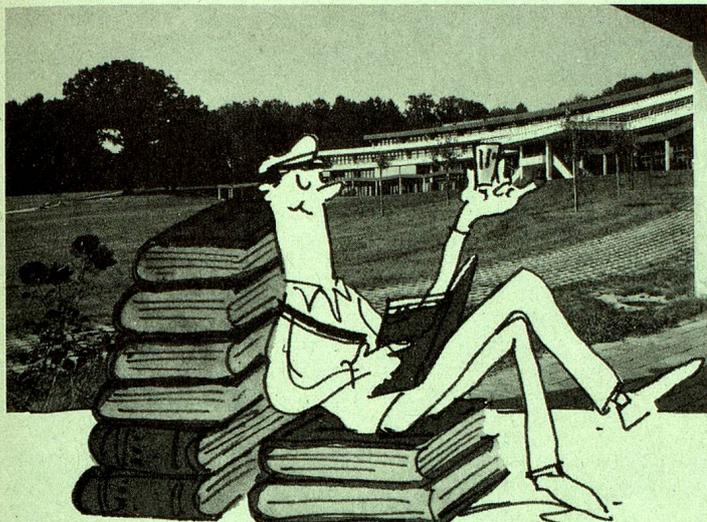
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



HANSPETER WYSS

Wunschbild: Studium im Grünen (Bild: Uni in Dorigny bei Lausanne).

Ausbildung in der Schweiz (4)

Das Hochschulstudium

Der Weg an eine schweizerische Hochschule kann für Auslandschweizer mit Hindernissen gespickt sein, deren Überwindung einigen Initiativgeist verlangt. Dazu kommt, dass eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, welche ausländischen Maturitätszeugnisse anerkannt werden, wegen der dezentralen Struktur unseres Hochschulwesens unmöglich ist.

Das Bildungswesen in der Schweiz ist primär Sache der Kantone. Die darauf beruhende Vielfalt wirkt sich auch im Hochschulbereich aus. Konkret: Aufnahmebedingungen, Studiendauer, -angebot, -verlauf und -kosten, aber auch Anmeldetermine variieren von Hochschule zu Hochschule, was es ausgesprochen schwierig, ja unmöglich macht, allgemeingültig zu informieren. Einheitlich sind lediglich der Studienbeginn im Oktober und die Tatsache, dass Studienabschlüsse landesweit anerkannt werden.

Die Anforderungen

Für die Aufnahme an die schweizerischen Hochschulen* gelten folgende Minimalanforderungen:

1. Mindestalter 18 Jahre
2. Genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache (deutsch oder französisch; die italienische Schweiz hat keine Universität). Bewerber fremder Muttersprache müssen vor der Zu-

lassung meist eine Prüfung in der Unterrichtssprache ablegen. 3. Besitz eines Maturitätsausweises, der von der betreffenden Hochschule als genügend eingestuft wird bzw. Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Die Zulassung zu höheren Semestern von Studenten mit einem begonnenen oder abge-



Angstbild: Sprachlich den Anschluss verpassen. Gute Vorbereitung erleichtert den Einstieg.

schlossenen ausländischen Hochschulstudium wird von den Hochschulen von Fall zu Fall geprüft. Über die Anrechnung von Semestern entscheiden in der Regel die Fakultäten.

Auch in diesen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung oft unumgänglich.

Genügt eine ausländische Matura?

Ausländische Schul- und Ausbildungsabschlüsse können ganz allgemein schweizerischen nicht gleichgestellt werden. Sie werden praktisch in jedem Fall auf ihre fachliche Gleichwertigkeit mit schweizerischen Maturitäten geprüft. In der Regel verhelfen sie nicht zu einem direkten Studieneintritt ohne Zusatzprüfung in schweizerische Hochschulen.

Die Aufnahmebedingungen sind von Hochschule zu Hochschule, ja gar von Fakultät zu Fakultät verschieden: Über Aufnahme und Ablehnung von Studienbewerbern entscheiden die Hochschulen autonom. Verbindliche Auskünfte über die Immatrikulationsbedingungen und allfällige Ergänzungsprüfungen können deshalb nur die Hochschulen selber erteilen.

Somit ist es möglich, dass ein Auslandschweizer mit einem ausländischen Maturitätszeugnis z. B. bei einer Hochschule eine umfangreiche Ergänzungsprüfung ablegen muss und bei einer andern nur eine Sprachprüfung. Im Klartext: Wer also bei einer Hochschule Pech hat, kann ohne weiteres bei einer andern sein Glück versuchen.

Übertritt in Mittelschulen

Auch der Eintritt in schweizerische Mittelschulen ist nach einer ausländischen Vorbildung nicht ohne weiteres möglich.

Die einzelnen Schulen (kantonale und private) oder die kantonalen Erziehungsdirektionen entscheiden darüber von Fall zu Fall. (Adressen beim AJAS erhältlich.)

tober bis Mitte Juli. Die Kurse in deutscher und französischer Sprache stehen nur Kandidaten mit guten Sprachkenntnissen offen, die von einer Hochschule die Zusicherung haben, dass sie nach Bestehen der Aufnahmeprüfung immatrikuliert werden. Anmeldungen sind bei den entsprechenden Hochschulen einzureichen. Im übrigen bereiten auch Privatschulen auf die Aufnahmeprüfungen vor.

Sonderfall Medizinstudium

Im Gegensatz zu den übrigen Studiengängen ist das Medizinstudium eidgenössisch geregelt. Es gelten deshalb für alle Universitäten im wesentlichen die gleichen Zulassungsbedingungen und Anmeldeverfahren. Auslandschweizer sollten sich mindestens ¼ Jahre vor Studienbeginn bei der Universität ihrer Wahl oder bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz, Wildhainweg 21, 3012 Bern nach den genauen Bestimmungen erkundigen.

Allgemein kann gesagt werden, dass Bewerber für die Zulassung einen sogenannten Äquivalenzausweis (zur schweizerischen Matura) erlangen müs-

*Universitäten Basel, Bern, Zürich (d), Genf, Lausanne, Neuenburg (f) und Freiburg (d+f); Eidgenössische Technische Hochschulen Zürich (d) und Lausanne (f), Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen (d), Theologische Fakultät Luzern (d), Theologische Hochschule Chur (d).



sen. Hiezu sind Zusatzprüfungen (in jedem Fall in Schweizer Geschichte und Geografie, je nach Vorbildung auch noch in andern Fächern) zu bestehen. Im übrigen werden gute Kenntnisse in zwei Landessprachen verlangt.

Wie vorgehen?

Auch wer unsere Serie über Ausbildung vollständig und genau gelesen hat, wird immer noch eine Reihe offener Fragen haben. Auslandschweizer, die beabsichtigen, an einer schweizerischen Hochschule zu studieren, sollten deshalb folgendermassen vorgehen:

- 1. Wer eine allgemeine Berufsberatung mit Abklärung der Neigungen, Fähigkeiten und Berufsaussichten wünscht, wendet sich an die akademischen Berufsberatungen (Adressen beim Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (AJAS), Seefeldstr. 8, CH-8022 Zürich, erhältlich).

- 2. Allgemeine Auskünfte über das Studienangebot erteilt die

Fast 77000 Hochschulstudenten

Der Andrang zu den schweizerischen Hochschulen nimmt seit zwei Jahren langsam ab. Hatte sich im Rekordjahr 1984/85 noch über 14300 Studenten erstmals eingeschrieben, so waren es 1986/87 noch knapp 13900. Trotzdem ist die Gesamtzahl der Studenten an den zwölf Hochschulen der Schweiz nochmals um 2 Prozent auf 76664 angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die geburtenstarken Jahrgänge nun mitten im Studium stehen.

Starken Zustrom melden vor allem die Wirtschaftswissenschaften sowie die technischen Wissenschaften. Vertiefungs- und Spezialisierungsstudien im Anschluss an einen ersten Hochschulabschluss werden immer beliebter. Innert Jahresfrist ist die Zahl der Nachdiplomstudenten und Doktoranden um 8 Prozent auf über 12000 gestiegen.

Zentralstelle für Hochschulwesen, Sophienstr. 2, CH-8032 Zürich oder das AJAS.

- 3. Wichtig ist es, vor einem Studium in der Schweiz abzu-

klären, ob ein schweizerischer Studienabschluss (insbesondere für Medizin und Recht) bei einer Rückkehr ins Ausland dort auch anerkannt wird.

- 4. Wer bereits weiss, welches Studium er an welcher Hochschule machen will, nimmt *mindestens 3/4 Jahre* vor dem geplanten Studienbeginn Kontakt mit der Hochschule seiner Wahl auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Studienrichtung sowie Beilage eines ausführlichen Lebenslaufes und Kopien der Maturitäts- und allfälliger Hochschulzeugnisse. Die Hochschule wird entweder eine Studienzulassung erteilen oder verweigern oder Ergänzungsprüfungen verlangen.

- 5. Nach einer Zusage bereitet der Kandidat seinen Aufenthalt in der Schweiz vor (Sprache, Finanzen, Logis etc.).

Die Frage der Ausbildungsfinanzierung und weitere allgemeine Themen werden in der nächsten Folge der Serie behandelt. *MZ, ASD*

ihnen und ihren Familienangehörigen, bei einer definitiven Rückkehr in die Schweiz der Grütli-Krankenkasse beizutreten, und zwar bei vorbestehenden Krankheiten ohne Vorbehalte. Ausserdem sind nur Prämien in der Höhe zu entrichten, die ihrer Altersgruppe bei Beitritt zur Kollektivversicherung entsprechen. Mit andern Worten: Wer als 30jähriger der Kollektivversicherung beitritt - und entsprechend die Prämien entrichtet - bezahlt als 67jähriger Rückkehrer in die Schweiz nur diejenigen Krankenkassenprämien, die ein gleichaltriger Inlandschweizer bezahlen müsste, der als 30jähriger der Krankenkasse beigetreten ist.

Auch bei Ferien

Dieses sogenannte Altersgruppenprivileg gilt auch für Personen, die sich nur während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz bei einer Krankenkasse versichern lassen wollen. Allerdings ist in diesen Fällen eine Gesundheitserklärung abzugeben. Die Neuerung tritt voraussichtlich am 1. 1. 1988 in Kraft. Nähere Informationen folgen in der Dezemberrummer.

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.

Krankenversicherung

Langersehnte Lücke bald gefüllt?

Die Klagen von Auslandschweizern über die hohen Kosten bei Krankheit oder Unfall in der Schweiz, sei es nach einer definitiven Rückkehr oder auch nur

anlässlich eines Ferienaufenthaltes, sind nicht neu. Vor allem ältere Mitbürger, die in die Schweiz zurückkehren, sind gezwungen, bei Eintritt in eine

schweizerische Krankenkasse sehr hohe Prämien zu entrichten, da diese entsprechend dem Eintrittsalter abgestuft werden. Zudem werden für bestehende Krankheiten in der Regel bis zu fünfjährige Leistungsvorbehalte angebracht, was bedeutet, dass der Versicherte entsprechende Arztbehandlungen und Spitalaufenthalte selber bezahlen muss.

Lösung: Beitritt zur Kollektivversicherung

Ab Neujahr 1988 soll den Auslandschweizern eine neue Möglichkeit offenstehen, die ihnen erlauben wird, zu weit günstigeren Bedingungen als bisher in eine schweizerische Krankenkasse überzutreten.

Genossenschafter des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer können nämlich ab diesem Datum eine Kollektivversicherung abschliessen. Diese ermöglicht

Ankündigung an die Genossenschafter des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

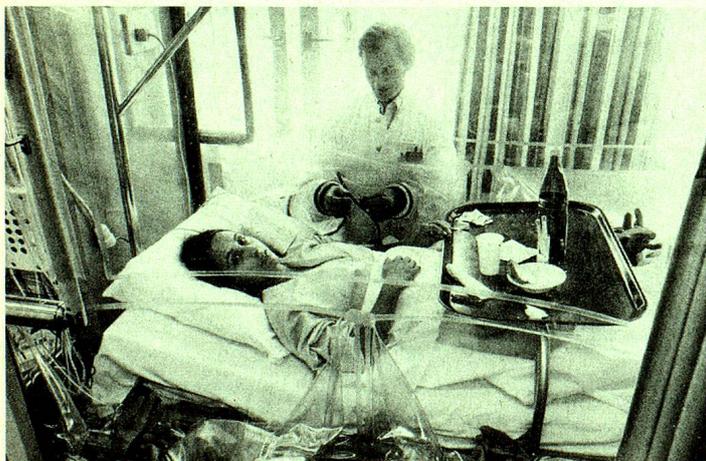
Die *Generalversammlung 1987* findet am 21. August 1987 im Rahmen der Auslandschweizer-tagung in Weinfelden statt.

Die wichtigsten Traktanden betreffen Statutenänderungen:

- Art. 2 Einführung einer besonderen *Krankenversicherung* (siehe Beitrag)
- Art. 13 Neuregelung der Vertretung bei der Stimmabgabe
- Art. 42 Generelle Begrenzung der Karenzfrist auf 2 Jahre
- Art. 30 Abschaffung der Verwaltungskostenbeiträge für die jährlichen Spareinleger.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:

Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.



Ein Krankenhausaufenthalt in der Schweiz kann teuer zu stehen kommen (Foto: Keystone).